



GEMEINDE **GOSSAU**

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGS- VERORDNUNG

GEMEINDE GOSSAU ZH

vom 13. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----------------------------------|----|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| 2. Zuständigkeiten..... | 4 |
| 3. Bestattungen | 4 |
| 4. Grabstätten..... | 5 |
| 5. Grabmale | 7 |
| 6. Ordnungsvorschriften | 8 |
| 7. Gebühren und Leistungen | 9 |
| 8. Einsprachebestimmungen | 9 |
| 9. Schlussbestimmungen..... | 10 |

1. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1
Grundsatz** Der Friedhof Gossau ZH ist ein Ort der letzten Ruhe und Erinnerung. Er soll der Bevölkerung zur Trauer und zum Gedenken, zum Gebet und zur Hoffnung dienen.

2. Zuständigkeiten

**Art. 2
Zuständigkeiten** Zuständig für den Vollzug der Friedhof- und Bestattungsverordnung ist der Gemeinderat. Er erlässt die näheren Bestimmungen über den Vollzug dieser Verordnung im Friedhof- und Bestattungsreglement. Der Gemeinderat kann Aufgaben delegieren.

**Art. 3
Friedhofvorsteher/in** Zur Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens bestimmt der Gemeinderat eine/n Friedhofsvorsteher/in und erlässt im Friedhof- und Bestattungsreglement dessen/deren Aufgaben und Kompetenzen.

**Art. 4
Aufträge an Dritte** Für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen und dem Friedhof können Dritte mittels Dienstleistungsvertrag beauftragt werden.

3. Bestattungen

**Art. 5
Allgemeines** Das Bestattungsamt regelt mit den anordnungsberechtigten Personen die Einzelheiten für die Bestattung. Für die Beerdigungsrituale sind die zuständigen Pfarrpersonen Ansprechperson. Soweit möglich können dabei die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt werden.

**Art. 6
Beisetzungsanspruch** Auf dem Waldfriedhof Gossau ZH werden, unabhängig jeglicher Konfessionszugehörigkeit oder Glaubensrichtung, beigesetzt:

- Verstorbene, die ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Gossau ZH hatten
- Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (z.B. Gossauer ZH Bürger/innen oder mit einer engen Beziehung zu Gossau ZH) auf schriftliches Begehren der Angehörigen nach Bewilligung durch den/die Friedhofsvorsteher/in

- Art. 7**
Einsargung und
Überführung
- ¹ Die Einsargung und Überführung erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragte Firma.
- ² Der/Die Friedhofsvorsteher/in kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ³ Öffentliche Trauerzüge finden nicht statt.
- Art. 8**
Aufbahrung
- ¹ Zur Aufbahrung stellt die Gemeinde auf dem Friedhof Gossau ZH Räume zur Verfügung. Die Regelung des Zutritts zur Aufbahrung obliegt den anordnungsberechtigten Personen.
- ² Der/Die Friedhofsvorsteher/in kann auf ärztliche Verfügung oder aus hygienischen Gründen eine unverzügliche Überführung der verstorbenen Person in das Friedhofsgebäude oder in das Krematorium anordnen.
- Art. 9**
Bestattungstage
- Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. In begründeten Ausnahmefällen (Wochenende oder Feiertage) kann der/die Friedhofsvorsteher/in Ausnahmen bewilligen.
- Art. 10**
Publikation
- Die Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im amtlichen Publikationsorgan. Auf Wunsch kann die Bekanntmachung zusätzlich im Gossauer Info erfolgen.
- Art. 11**
Grabgeläute
- Auf Wunsch der Hinterbliebenen erfolgt ein Grabgeläute.
- Art. 12**
Abdankungen
- ¹ Für Abdankungen stellt die Gemeinde die Friedhofskapelle zur Verfügung. Ausserdem können für die Nutzung der Kirchen die jeweiligen Kirchgemeinden angefragt werden.
- ² Abdankungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt (immer in Rücksprache mit der entsprechenden Kirchgemeinde).

4. Grabstätten

- Art. 13**
Friedhofsplan/Grabverzeichnis
- Der Gemeinderat legt die Nutzung des Friedhofs in einem Friedhofsplan fest. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde.

**Art. 14
letzter Wille/Anordnung der
Bestattung**

¹ Die Bestattung richtet sich in erster Linie nach dem Willen des/der Verstorbenen. Zudem wird der Wille der anordnungsberechtigten Personen beachtet, soweit er sich im Rahmen der Gepflogenheit bewegt.

² Der/Die Friedhofsvorsteher/in trifft die erforderlichen Anordnungen, wenn keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der gemäss kantonaler Bestattungsverordnung anordnungsberechtigten Personen vorliegen oder wenn sich die Letzteren uneinig sind.

³ Sofern davon ausgegangen werden kann, dass es dem mutmasslichen Willen und der Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person nicht entgegensteht, wird in solchen Fällen eine Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

**Art. 15
Bestattungs- und
Grabarbeiten**

¹ Auf dem Friedhof Gossau ZH werden Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen durchgeführt. Die zur Verfügung gestellten Grabfeldarten und die jeweiligen Bedingungen zu deren Benützung werden durch den Gemeinderat im Friedhof- und Bestattungsreglement festgelegt.

² In einem Reihengrab dürfen nicht mehr als zwei zusätzliche Urnen beigesetzt werden

**Art. 16
Anlegung der Gräber**

¹ Die Gräber werden in regelmässigen Abständen nebeneinander angelegt.

² Freihaltung einzelner Gräber innerhalb der Reihe für allfällige spätere Bestattungen sind nicht möglich.

**Art. 17
Ordnungsnummer und
Bezeichnung**

Jedes Reihengrab erhält im Register der Gemeinde eine Ordnungsnummer und vor Ort ein schlichtes Grabkreuz mit Angabe von Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr. Das Grabkreuz bleibt im Eigentum der Gemeinde Gossau ZH.

**Art. 18
Ruhefrist**

¹ Die Ruhefrist der Gräber beträgt 20 Jahre.

² Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträgliche Urnen in einem bestehenden Grab beigesetzt werden. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

**Art. 19
Grabräumung**

¹ Nach Ablauf der Ruhefrist dürfen die Gräber abgeräumt und neu belegt werden.

² Die Grabräumung wird mindestens einen Monat vor Räumung mit persönlichem Schreiben an auffindbare Angehörige und im amtlichen Publikationsorgan

bekannt gemacht. Den Angehörigen wird eine angemessene Frist zum Entfernen der Grabsteine, Grabschmuck und Pflanzen eingeräumt. Nach Ablauf der Frist verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.

³ Bei der Grabräumung können nicht verrottbare Urnen ausgegraben und den Angehörigen übergeben werden. Die Kosten dafür tragen die Angehörigen.

**Art. 20
Gemeinschafts-
grabstätten**

Bei Katastrophen können Gemeinschaftsgrabstätten errichtet werden.

**Art. 21
Urnenversetzungen und
Exhumationen**

¹ Urnenversetzungen innerhalb des Friedhofs oder in einen anderen Friedhof können auf ein schriftliches Gesuch hin bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

² Die Exhumierung von Leichen richtet sich nach der kantonalen Bestattungsverordnung.

5. Grabmale

**Art. 22
individuelle
Grabzeichen**

¹ Die Gräber sollen durch die anordnungsberechtigten Personen innert zwei Jahren mit einem individuellen Grabmale versehen werden.

² Das Setzen des Grabmals darf frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen. Bei Urnengräbern gilt keine Wartefrist.

³ Die Grabmale dürfen nur nach Absprache mit dem/der Friedhofsgärtner/in, jedoch weder an Sonn-/Feiertagen noch bei nasser oder gefrorener Erde gesetzt werden.

⁴ Beim Gemeinschaftsgrab sind individuelle Grabmale nicht möglich.

**Art. 23
Verzicht auf
Grabzeichen**

¹ Bringen die anordnungsberechtigten Personen kein individuelles Grabmal an, dient die durch die Gemeinde angebrachte Bezeichnung als Grabmal.

² Im Gemeinschaftsgrab kann auf eine Beschriftung verzichtet werden.

- Art. 24**
Bewilligungspflicht
- ¹ Individuelle Grabmale dürfen nur mit Bewilligung der Gemeinde angebracht oder abgeändert werden. Der Gemeinderat erlässt die Bewilligungskriterien und weitere Bestimmungen im Friedhof- und Bestattungsreglement.
- ² Die reine Nachführung der Inschrift nach einer Folge-Bestattung ist nicht bewilligungspflichtig.
- ³ Grabmale, welche nicht den Richtlinien entsprechen oder ohne Bewilligung errichtet wurden, können zurückgewiesen bzw. zulasten der Auftraggeber/innen oder Rechtsnachfolger/innen entfernt werden.
- Art. 25**
Einrichtung und Unterhalt
- ¹ Die anordnungsberechtigten Personen sorgen dafür, dass das Grabmal fachgerecht und den Vorschriften entsprechend aufgestellt und unterhalten wird.
- ² Bei Zerfallserscheinungen, mangelhafter Instandhaltung oder Umsturzgefahr ist der/die Friedhofsvorsteher/in berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der anordnungsberechtigten Personen oder Erben/innen anzuordnen.

6. Ordnungsvorschriften

- Art. 26**
Verhalten auf dem Friedhof
- ¹ Die Besucher/innen haben sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt ist insbesondere:
- das Mitführen von Hunden
 - das Befahren des Friedhofs durch Unbefugte
 - das Pflücken von Blumen und das Schneiden oder Entfernen von Pflanzen durch Unbefugte
 - das Betreten fremder Grabstätten
- ² Brunnen, Plätze und Wege sind sauber zu halten und Abraum und Abfälle sind in den bereitgestellten Körben zu deponieren.
- ³ Den Weisungen des/der Friedhofsvorstehers/in und des/der Friedhofsgärtner/in ist Folge zu leisten.
- ⁴ Der/Die Friedhofsvorsteher/in und die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung Gossau ZH sind berechtigt, die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

- Art. 27
Öffnungszeiten** Die Friedhofsanlage ist grundsätzlich immer geöffnet. Allfällige Einschränkungen können vom Gemeinderat angeordnet werden.
- Art. 28
Haftungsausschuss** Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die an Grabzeichen, Grabschmuck und Bepflanzung durch fehlerhaftes Versetzen, Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen, höhere Gewalt oder durch Dritte entstehen.
- Art. 29
Strafbestimmungen** Zuwiderhandlungen gegen die Friedhof- und Bestattungsverordnung sowie gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Instanzen werden mit Busse oder Verzeigung bestraft.

7. Gebühren und Leistungen

- Art. 30
Leistungen der
Gemeinde** Bei der Bestattung der Einwohner/innen und auswärtigen Personen, welche innerhalb des letzten Jahres (ab Todesdatum) aus der Gemeinde Gossau ZH weggezogen sind, übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Leistungen gemäss kantonaler Bestattungsverordnung.
- Art. 31
Kostenbeteiligung
auswärtiger
Bestattungen** Werden Einwohner/innen ausserhalb der Wohngemeinde bestattet, werden die Mindestansätze gemäss kantonaler Bestattungsverordnung vergütet.
- Art. 32
Gebühren** Die Gebührenfestsetzung und -erhebung richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung (GEVO) bzw. dem Gebührentarif (GETA) der Gemeinde Gossau ZH.

8. Einsprachebestimmungen

- Art. 33
Rechtsmittelbelehrung** Gegen Verfügungen und Beschlüsse des/der Friedhofvorstehers/in kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat die Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten.

9. Schlussbestimmungen

Art. 34
Inkrafttreten

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Friedhof- und Bestattungsverordnung.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die Verordnung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 10. Mai 2006 sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Die vorstehende Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Gossau ZH wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 genehmigt.

Gossau ZH, 13. Juni 2022

Namens der Politischen Gemeinde Gossau ZH

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Die vorstehende Friedhofs- und Bestattungsverordnung wurde am 17. Juni 2022 publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 9. September 2022 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Die vorstehende Friedhofs- und Bestattungsverordnung der Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.



GEMEINDE **GOSSAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch